

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 26

- **Sachmangel und Anerkennung des Gewährleistungsfalls durch das Autohaus**
OLG München, Urteil vom 12.01.2022, AZ: 7 U 746/21

Augen auf beim Fahrzeugleasing! Wird im Rahmen einer Herstellergarantie nachgebessert, ist damit nicht zwingend auch die Gewährleistung anerkannt. Danach muss im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel vorhanden sein. Ist die Leasingnehmerin selbst eine Handelsgesellschaft, trifft sie die unverzügliche Rügepflicht des § 377 HGB. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kosten der Fehlerspeicherauslese sind vom Schädiger zu zahlen**
AG Helmstedt, Urteil vom 16.06.2022, AZ: 2 C 117/22

Das Auslesen des Fehlerspeichers gehört grundsätzlich zur Schadenermittlung und ist, wenn in Rechnung gestellt, vom Schädiger zu ersetzen – unabhängig davon, ob die Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt wurde oder nicht. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Vergleich der Sachverständigen ist nicht Aufgabe des Geschädigten**
AG Hersbruck, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 8 C 204/22

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn der von ihm beauftragte Sachverständige oberhalb der BVSK-Honorartabelle abrechnet. Einzelne Aufwendungen und Abrechnungsmodalitäten muss er nicht kennen. Es ist auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten abzustellen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kosten für einen handschriftlichen Reparaturablaufplan stellen unfallbedingten und ersetzbaren Schaden dar**
AG Wiesbaden, Urteil vom 26.04.2022, AZ: 93 C 212/22 (40)

Wird von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung die Vorlage eines Reparaturablaufplans gefordert, dürfen die Verwaltungskosten, die mit der Erstellung im Zusammenhang stehen, als unfallbedingter Schaden angesehen werden und sind somit zu ersetzen. Dies gilt auch bei einem handschriftlichen Reparaturablaufplan. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Sachmangel und Anerkennung des Gewährleistungsfalls durch das Autohaus**
OLG München, Urteil vom 12.01.2022, AZ: 7 U 746/21

Hintergrund

Die Leasinggeberin erwarb von der Beklagten das streitgegenständliche Neufahrzeug. Es handelte sich um einen Ford Edge Vignale. Der Kaufpreis betrug 46.347,05 €. Das Fahrzeug verleihte sie per Vertrag vom 17.12.2016 an die Klägerin. Die Laufzeit betrug 36 Monate.

In den Leasingbedingungen wurden sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit der Beklagten wegen Sachmängeln an die Klägerin als Leasingnehmerin abgetreten. Im Kaufvertrag war die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung (bei Kauf durch ein Unternehmen) auf ein Jahr verkürzt. Der Hersteller gewährte für Neuwagen eine zweijährige Neuwagengarantie. Bei Kauf erwarb die Leasinggeberin im Rahmen des Fahrzeugkaufs einen Garantie-Schutzbrief zu einem Preis von 700,00 €.

Daraufhin nutzte der Geschäftsführer der Klägerin das Fahrzeug seit seiner Auslieferung am 12.09.2017 für ca. ein halbes Jahr und legte hierbei ca. 20.000 km zurück. Er fuhr beanstandungsfrei. Erstmals im März 2018 nahm er dann allerdings wahr, dass die Beschleunigung insbesondere bei Geschwindigkeiten zwischen 50 km/h und 80 km/h nicht gleichmäßig, sondern ruckartig, schlagend und vibrierend verlief. Des Weiteren erschienen im Display Fehlermeldungen zum adaptiven Fernlicht. Diese Fehlermeldungen konnten mit der OK-Taste weggeklickt werden. Der Geschäftsführer der Klägerin wollte die Beklagte bei der ersten Inspektion über die Mängelsymptome informieren.

Sodann zeigten sich im Juni 2018 die Beanstandungen erneut. Somit monierte der Geschäftsführer der Klägerin im Rahmen der turnusmäßigen Inspektion (nach einer Laufleistung von 30.000 km) diese Mängel. Die Beanstandungen traten allerdings auch nach der Abholung des Fahrzeugs auf und es gab weitere Werkstatttermine am 27./28.08.2018 bzw. vom 04.- 06.09.2018. Im Nachgang hierzu monierte der Kläger erneut einen „Garantieschaden am Antriebsstrang“. So fand eine weitere Vorstellung des Fahrzeugs in der Werkstatt der Beklagten am 18.09.2018 statt.

Während einer nächtlichen Fahrt am 25.09.2018 schwenkten die Scheinwerfer des Fernlichts ohne Vorwarnung so nach unten, dass nur noch ca. 5 m vor dem Auto ausgeleuchtet wurden. Die Funktion des Fernlichts konnte nicht wiederhergestellt werden. Der Geschäftsführer der Klägerin musste in Schrittgeschwindigkeit und mit Warnblinklicht weiterfahren. Die kontaktierte Beklagte teilte lediglich mit, nicht hilfreich sein zu können und empfahl, die Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie. Dem kam die Klägerin nach und der ADAC verbrachte das Fahrzeug in die nächste Werkstatt. Im Rahmen eines „Garantieauftrags“ wurde ein Reparaturversuch am adaptiven Fernlicht vom 26.09.2018 bis zum 10.10.2018 unternommen. Der Geschäftsführer der Klägerin beschwerte sich beim Hersteller über den Umgang mit Reklamationen. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dieser Umgang mit Kunden von der Werkstatt so gewollt sei oder dass die Niederlassungen mit Problemfällen in der Garantiezeit nichts zu tun haben wollen. Das Schreiben ging in Kopie auch an die Beklagte.

Bezugnehmend auf dieses Schreiben setzte die Klägerin mit Schreiben vom 22.10.2018 der Beklagten eine Frist zur Nachbesserung bis 06.11.2018. Gleichzeitig kündigte sie an, dass für den Fall, dass das Fahrzeug nicht mehr in einem vertragsgemäßen Zustand versetzt werde, der Rücktritt vom Kaufvertrag erfolge. Mit diesem Schreiben kündigte sie den obigen Leasingvertrag. Es wurde ein Reparaturtermin für den 05.11.2018 vereinbart. Die Klägerin erklärte, sie werde das Fahrzeug nur wieder übernehmen, wenn sich die Beklagte verpflichte, bei nochmaligem Auftreten eines der genannten „Gewährleistungsmängel“, Ausfall der

adaptiven Scheinwerferanlage und ruckartige Beschleunigung, den Kaufvertrag „sofort zu beenden“. Ein Mitarbeiter der Beklagten teilte im Januar 2019 der Klägerseite mit, es fehle noch ein Ersatzteil, dieses werde frühestens Ende Januar geliefert. Sodann „bestätigte“ die Klägerin mit Schreiben vom 18.01.2019 ihre „Kündigung vom 22.10.“.

Kabelbaum und Scheinwerfer wurden in der Besitzezeit nicht nur im Hause der Beklagten erneuert; das Fahrzeug wurde vielmehr auch bei einer Firma H. in C. zwecks Reparaturen vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde das Fahrzeug an die Leasinggeberin herausgegeben und von dieser verwertet.

Erstinstanzlich begehrte die Klägerin die Rückzahlung des Kaufpreises an die F. Bank GmbH zuzüglich Zinsen und ließ sich Gebrauchsvorteile in Höhe von 5.584,82 € abziehen. Außerdem begehrte sie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.531,90 €. Des Weiteren begehrte sie die Feststellung, dass die Erklärungen vom 22.10.2018 sowie hilfsweise vom 18.01.2019 gegenüber der Beklagten wirksame und berechnigte Rücktrittserklärungen darstellten.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Das LG München I (AZ: 23 O 5773/19) holte ein Sachverständigengutachten ein und wies sodann die Klage ab. Hiergegen ging die Klägerin in Berufung. Diese blieb allerdings ohne Erfolg.

Aussage

Das OLG München stellte fest, dass ein Rücktritt nicht nur voraussetze, dass Mängel irgendwann vorhanden sind, sondern dass diese bereits bei Gefahrübergang und noch bei Rücktrittserklärung vorliegen. Außerdem dürfe die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht nach § 377 HGB ausgeschlossen werden.

Es sei zwar unstrittig, dass seit März 2018 und noch zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Sachverständigen im Display Fehlermeldungen bezüglich des adaptiven Scheinwerfersystems auftraten, ferner – jedenfalls bis zum November 2018 – ein Ruckeln des Fahrzeugs bei Beschleunigung und im September 2018 (einmalig) eine Fehlfunktion des adaptiven Scheinwerfersystems mit der Folge, dass von den Scheinwerfern nur noch ein Bereich von 5m vor dem Fahrzeug ausgeleuchtet wurde, auftraten. Die Klägerin habe allerdings nicht nachweisen können, dass die gerügten Mängel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen.

Bezüglich des Ruckelns verwies das OLG München auch auf die Vorschrift des § 377 HGB und auf den Umstand, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits beseitigt war.

Sodann setzte sich das OLG München mit der Frage auseinander, wann ein Mangel auf Seiten des zur Nachbesserung Verpflichteten anerkannt wurde. Die höchstrichterliche Rechtsprechung entscheide hier anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalles. Es gehe darum, ob in der Vornahme von nicht unerheblichen Nachbesserungsarbeiten ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht des Verkäufers liege. Maßgeblich sei hierbei die Sicht des Käufers. Aus dessen Sicht muss feststehen, dass der Verkäufer in dem Bewusstsein handelt, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein. Relevant seien hierbei insbesondere der Umfang, die Dauer und die Kosten der Mängelbeseitigung. Danach spreche hier vieles für die Sichtweise der Klägerin, dass beklagtenseits die Gewährleistungspflicht anerkannt wurde.

Allerdings läge im konkreten Fall die Besonderheit vor (dies sei auch noch nicht höchstrichterlich entschieden), dass eine Garantie der Herstellerin (also einer Dritten) bestehe. Diese bediene sich wiederum zur Durchführung der Verpflichtungen ihrer Vertragshändler bzw. -werkstätten – also der Beklagten. In diesem Fall sah es das OLG München nicht als gerechtfertigt an, in dem Verhalten der Beklagten ein Anerkenntnis des Gewährleistungsfalles zu sehen. Zwischen Garantie (der Herstellerin) und Gewährleistungspflicht (der Beklagten) bestünden wesentliche Unterschiede in ihren Voraussetzungen. Hierzu das OLG München wörtlich:

„Da ein Käufer die Existenz der (Hersteller-)Garantie regelmäßig kennt, kann auch aus seiner Sicht aus dem Verkäuferverhalten (in Form der Entgegennahme des Fahrzeugs zu einem Reparaturversuch) nicht der Schluss gezogen werden, der Verkäufer erkenne Mängel im technischen Sinne und damit zugleich Ansprüche aus Mängelgewährleistungsrechten an (ebenso: OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.01.2018 – 9 U 83/16, juris-Rn. 26; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2013 - 5 U 5/13, juris-Rn. 18ff., das allerdings mehr auf die konkreten Erklärungen des Verkäufers abstellt)“

Das Verhalten des Verkäufers sei aus Sicht eines Kunden schlicht mehrdeutig. Aus sämtlichen Umständen des Falles schloss somit das OLG München, das auf Beklagtenseite kein Anerkenntnis des Gewährleistungsfalles erfolgte. Unter anderem schloss das Gericht dies aus der Handhabung der Abwicklung des Schadensfalls anlässlich des Ausfalls der Scheinwerfer am 25.09.2018. Diese belege, dass die Klägerin auf die Mobilitätsgarantie verwiesen wurde. Das Fahrzeug wurde zu einer Werkstatt verbracht, die in keinem Vertragsverhältnis zur Klägerin stand. Dort erfolgte im Rahmen eines „Garantie-Auftrags“ die Reparatur.

Letztendlich konnten damit die Reparaturen bzw. die Reparaturversuche durch die Beklagte sowohl im Rahmen einer Mängelgewährleistung als auch im Rahmen einer Garantie erfolgen.

Hinzu seien im konkreten Fall mehrere Hinweise gekommen, welche die Kläger erhalten habe, die auf Reparaturen im Rahmen einer Garantie hindeuteten:

Schon bei dem ersten Werkstattauftrag am 30.07.2018 im Rahmen der Inspektion seien mehrere Positionen (Diagnoseeinheit anschließen, Fehlercodes auslesen u.a.) mit einem „G“ für „Garantieposition“ gekennzeichnet worden. Die Beklagte habe erkennbar – zumindest auch – im Rahmen einer Garantie und nicht im Rahmen einer geschuldeten Nachbesserung gehandelt.

Bezüglich der Scheinwerferanlage habe die Beklagte ausdrücklich erklärt, sie könne nicht helfen, und auf die Inanspruchnahme der (Mobilitäts-)Garantie verwiesen.

Die Klägerin selbst habe sich ebenfalls mehrfach auf eine Garantie (z.B. in der Mail vom 07.09.2018) bezogen.

Auch aus sonstigen Umständen schlussfolgerte das OLG München nicht, dass die Beklagte einen Gewährleistungsfall anerkannt hatte.

Bezüglich des Ruckelns des Motors stellt es fest, dass der Mangel nicht gemäß § 377 Abs. 3 Halbsatz 2 HGB unverzüglich gerügt wurde. Dies schließe einen Anspruch auf Gewährleistung aus. Bei dem Kaufvertrag zwischen der Leasinggeberin und der Beklagten handele es sich um einen Vertrag zwischen zwei Handelsgesellschaften. § 6 Abs. 1 HGB sei anwendbar. Auch die Klägerin als Leasingnehmerin sei eine Handelsgesellschaft. Auch gegenüber ihr gelte mithin § 377 HGB. Dieser lautet:

„(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.“

Auch Arglist sah das OLG München nicht als gegeben an.

Praxis

Das Urteil des OLG München ist komplex. Es geht im Wesentlichen um zwei Fragen:

Zum einen setzt sich das OLG München mit dem Problem auseinander, wann der zur Nachbesserung verpflichtete einen Gewährleistungsfall anerkennt. Hier kommt es stets auf sämtliche Umstände des Einzelfalls an. Im konkreten Fall bestand eine Herstellergarantie. Deshalb ging das OLG München davon aus, dass aus dem Verhalten der Beklagten nicht geschlussfolgert werden konnte, dass ein Gewährleistungsfall anerkannt wurde.

Da die Klägerin zudem auch selbst eine Handelsgesellschaft war, traf sie die Rügepflicht des § 377 HGB. Diese Vorschrift wird bei der Abwehr von Sachmängelansprüchen in der Praxis häufig übersehen. Den Käufer trifft hierbei eine unverzügliche Rügepflicht.

- **Kosten der Fehlerspeicherauslese sind vom Schädiger zu zahlen**
AG Helmstedt, Urteil vom 16.06.2022, AZ: 2 C 117/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Freistellung von restlichen Sachverständigenkosten (Kosten der Fehlerspeicherauslese) nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Kläger unter Zugrundelegung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten hat.

Diese Grundsätze sind nach Ansicht des AG Helmstedt auch dann anwendbar, wenn die Rechnung des Sachverständigen noch nicht ausgeglichen ist. Es kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden, für die rechtlichen Risiken zu haften, dass der Sachverständige seine Forderung gegen den Geschädigten durchsetzen kann, der Geschädigte aber die Forderung nicht gegen den Schädiger durchsetzen kann.

Ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Sachverständigen ist dem Kläger nicht anzulasten. Es ist weder erkennbar noch vorgetragen.

Insbesondere die Kosten der Fehlerspeicherauslese waren zu erstatten.

„Das Auslesen des Fehlerspeichers ist grundsätzlich zur Schadensermittlung erforderlich und stellt eine Schadensposition dar (vgl. auch OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 26.02.2016 - 10 U 579/15, BeckRS 2016, 4574, Rn. 23). Es ist außerdem für einen Laien nicht erkennbar, ob es tatsächlich eines Auslesens des Fehlerspeichers bedarf.“

Praxis

Es ist nach Ansicht des AG Helmstedt unerheblich, ob die Rechnung des Sachverständigen vom Geschädigten bereits beglichen wurde oder nicht. Leider führt diese Fragestellung immer wieder zu divergierenden Urteilen, sodass es sich empfiehlt, einen kundigen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Interessen zu beauftragen.

- **Vergleich der Sachverständigen ist nicht Aufgabe des Geschädigten**
AG Hersbruck, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 8 C 204/22

Hintergrund

Vor dem AG Hersbruck streiten der Geschädigte eines Verkehrsunfalls und der Schädiger um die Erstattungsfähigkeit restlicher Sachverständigenkosten. Im Raum steht hier ein Betrag in Höhe von 52,00 €. Der Beklagte ist der Meinung, dass der Kläger gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen hat, weil der beauftragte Sachverständige besonders teuer gewesen sei. Der Kläger beruft sich darauf, keine Marktanalyse betreiben zu müssen, um möglichst wenig Kosten für den Schädiger zu verursachen.

Die Haftung des Beklagten steht außer Frage.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kosten der Wiederinstandsetzung und alle Kosten, die mit dem schädigenden Ereignis verbunden sind, sind grundsätzlich vom Schädiger zu tragen. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten des beauftragten Sachverständigen.

Dabei kann der Geschädigte jedoch nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Zwar muss der Geschädigte den für den Schädiger wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung gehen, ist aber nicht gehalten, Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen zu betreiben. Genau darum aber ginge es in der vorliegenden Streitigkeit.

Das Gericht schätzt die Sachverständigenkosten auf der Grundlage der eingereichten Rechnung und verbleibt so bei der erstattungsfähigen Differenz von 52,00 €.

In Ermangelung eines einheitlichen Tarifs zur Berechnung von Sachverständigenhonoraren ist jeder Sachverständige in der Preisgestaltung frei. In erster Linie ist dem Rechtsverfolgungsinteresse des Geschädigten stattzugeben. Der darf einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragen.

„Es ist weder Aufgabe des Geschädigten, zwischen verschiedenen Gutachtern Preisvergleiche anzustellen, noch ist dies möglich. In einer Vielzahl der Fälle richtet sich die Gebühr des Sachverständigen letztlich nach dem Ergebnis, da die Gebühren als Prozentsatz der notwendigen Schadensbeseitigungskosten festgesetzt werden.“

Praxis

Das AG Hersbruck entscheidet hier nachvollziehbar geschädigtenfreundlich und alltagsnah. Der Geschädigte beauftragt einen Sachverständigen, den er kennt oder der auf ihn einen qualifizierten Eindruck macht. Er wird keine Preisabfrage bei mehreren Sachverständigen machen.

- **Kosten für einen handschriftlichen Reparaturablaufplan stellen unfallbedingten und ersetzbaren Schaden dar**

AG Wiesbaden, Urteil vom 26.04.2022, AZ: 93 C 212/22 (40)

Hintergrund

Am 10.06.2021 ereignete sich mit dem Fahrzeug des Klägers ein Verkehrsunfall, welcher unstreitig der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursacht hatte. Die Haftung der Beklagten stand fest. Das klägerische Fahrzeug musste repariert werden, was vom 10.06.2021 bis 28.06.2021 andauerte. In diesem Zusammenhang forderte der Kläger von der Beklagten sodann auch Nutzungsausfall.

Die Beklagte wiederum verlangte von der Werkstatt die Vorlage eines Reparaturablaufplans. Hierauf füllte die Werkstatt handschriftlich ein Formular aus und verlangte hierfür von der Beklagten 70,00 €.

Vorgerichtlich verweigerte die Beklagte die Übernahme dieser Kosten. Der Kläger zog vor Gericht und gewann. Das AG Wiesbaden sprach für den handschriftlichen Reparaturablaufplan 70,00 € zu.

Aussage

Das AG Wiesbaden führte wörtlich aus:

„Der Kläger hat Anspruch gegen die Beklagte auf Schadensersatz für die von der Beklagten beauftragten Auskünfte über die Reparatur gemäß §§ 249 Abs. 1 BGB, 115 Abs. 1 Nr. VVG. Die von der Beklagten gestellten 11 detaillierten Fragen bzgl. des Reparaturablaufs dienen ganz offensichtlich zur Schadensabrechnung, hier: Nutzungsausfall. In diesem Fall handelt es sich um einen Nachweis der tatsächlichen Gebrauchsentbehrung, den die Beklagte zu ersetzen hat (BGH, NJW 2017, 1664, Rdnr. 10 als obiter dictum), zumal sie ihn ja auch angefordert hat. Das Ausfüllen des Formulars der Beklagten verursacht Verwaltungsaufwand, der Kosten verursacht. Diese Kosten wären dem Kläger ohne den ersatzpflichtigen Verkehrsunfall nicht entstanden. Folglich hat die Beklagte hierfür einzustehen.“

Praxis

Im konkreten Fall betonte das AG Wiesbaden den Umstand, dass die Beklagte von der Werkstatt selbst einen detaillierten Reparaturablaufplan angefordert hatte. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist für die Werkstatt nicht unerheblich. Sie musste 11 Fragen detailliert beantworten. Die Kosten für den Nachweis der tatsächlichen Gebrauchsentbehrung waren dann demgemäß auf Beklagtenseite zu ersetzen. Aus der Sicht des Klägers wiederum handelte es sich um erforderlichen Schaden.

Für die Werkstätten enthält das Urteil die wichtige Aussage, dass Reparaturablaufpläne Aufwand verursachen und die mit diesem Aufwand im Zusammenhang stehenden Kosten durchaus als unfallbedingter Schaden zu ersetzen sind. Dies gilt auch, wenn der Reparaturablaufplan handschriftlich erstellt wird. 70,00 € hielt hier das AG Wiesbaden für angemessen.